



GEMEINDE KAMMERSTEIN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein

Vom 09.09.2019

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Gemeinde Kammerstein folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Satzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren für die Betreuung i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sowie für Kinder die aus pädagogischen Gründen über dieses hinaus in der Kinderkrippe betreut werden:

		Beitrag für das älteste Geschwisterkind
für eine Buchungszeit bis 3 Stunden:	153 Euro	143 Euro
für eine Buchungszeit bis 4 Stunden:	163 Euro	153 Euro
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden:	173 Euro	163 Euro
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden:	183 Euro	173 Euro
für eine Buchungszeit von 7 Stunden:	193 Euro	183 Euro
für eine Buchungszeit von 8 Stunden:	203 Euro	193 Euro
für eine Buchungszeit von 9 Stunden:	213 Euro	203 Euro

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Kindergarten) und Schulkinder (Kinderhort):

		Beitrag für das älteste Geschwisterkind
für eine Buchungszeit bis 4 Stunden:	92 Euro	82 Euro
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden:	97 Euro	87 Euro
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden:	102 Euro	92 Euro
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden:	107 Euro	97 Euro
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden:	112 Euro	102 Euro
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden:	117 Euro	107 Euro
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden:	122 Euro	112 Euro

(2) Die benötigten Tage der Ferienbetreuung müssen zu Beginn des Kindergartenjahres pauschal festgelegt werden. Dabei stehen zwei Kategorien zur Verfügung:

- a) von 1 bis 29 Tag/en (Aufschlag 1 Monat in der Buchungszeit bis 10 Stunden) und
- b) von 30 bis 44 Tagen (Aufschlag 2 Monate in der Buchungszeit bis 10 Stunden).

Die Berechnung erfolgt monatlich mit dem Grundbeitrag als Aufschlag. Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage wird nicht gewährt. Für eine nachträgliche Erhöhung der Betreuungstage über 29 Tage hinaus erfolgt eine Nachberechnung.

(3) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit ein Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr nach § 5 Abs. 1 zu entrichten. Eine tageweise Buchung ist möglich. Das Essensgeld ist mittels dem App-gestützten Bestell- und Bezahlsystems an den von der Gemeinde beauftragten Caterer direkt zu entrichten. Tageweise Abbestellungen sind nur nach den Vorgaben des von der Gemeinde beauftragten Caterers möglich. Erfolgt keine Abbestellung nach Satz 4, ist das Essensgeld zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde.

(4) Wird das Kind wiederholt nach Ende der Buchungszeit abgeholt, ist die Gemeinde berechtigt, in dem betreffenden Monat die Gebühr für die dann zutreffende Buchungszeit zu erheben. Wird das Kind wiederholt nach Schließung der jeweiligen Einrichtung abgeholt, wird je angefangene Stunde ein Beitrag von 30 Euro erhoben.

- (5) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10 Euro.
- (6) Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb der Mahnfrist nach, so berechtigt dies den Träger zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum nächsten Monatsersten. Die Forderung des Trägers über den noch offenen Betrag bleibt davon unberührt.

§ 6 Staatliche Förderung für Kinder (Elternbeitragszuschuss)

Für Kinder, für die der Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie einen Zuschuss gewährt, wird dieser auf den Gebührensatz nach § 5 Abs.1 angerechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Bezuschussung gegeben sind. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Eine weitere Ermäßigung (Geschwisterkind) auf einen eventuell verbleibenden Betrag wird seitens der Gemeinde nicht gewährt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen weitere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Kinderhort im Sinne von § 1 Abs. 2, 1. und 2. Spiegelstrich der Satzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte, ist der unter § 5 genannte Beitrag für Geschwisterkinder für das jeweils älteste Kind relevant. Kinder, für die eine staatliche Förderung (§ 6 Elternbeitragszuschuss) gewährt wird, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht mehr berücksichtigt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein vom 1. August 2018 außer Kraft.

Kammerstein, den 09.09.2019
Gemeinde Kammerstein

Walter Schnell
Erster Bürgermeister